



Kurzinformation

Einzelfragen zu Persönlichkeitsrechten von Beschuldigten im Strafverfahren

Hinsichtlich möglicher **Presseberichterstattung sowie Bildaufnahmen von Beschuldigten** gilt **innerhalb von Gerichtsgebäuden** folgendes: Nach § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG sind gerichtliche Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Die hierdurch gewährleistete Transparenz stellt eine aus dem Rechtsstaatsprinzip erwachsende Prozessmaxime dar und bildet mithin eine grundlegende Einrichtung des Rechtsstaats (vgl. Diemer, § 169 GVG, Rn. 1).

Einschränkung erfährt dieser Grundsatz etwa durch die Regelung des § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG. Danach sind **Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen** sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts **unzulässig**. Dieses Verbot gilt während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung, nicht jedoch vor Beginn und nach Ende der Sitzung sowie während der Verhandlungspausen (BGH, 1969). Auch einfache **Bildaufnahmen** werden von § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG nicht untersagt. Dennoch kann der Vorsitzende im Einzelfall auch Bildaufnahmen von Beschuldigten verwehren.

Maßgeblich ist insoweit die sogenannte **Sitzungspolizei des Vorsitzenden** nach § 176 Abs. 1 GVG, wonach die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Vorsitzenden obliegt. Demnach steht dem entscheidenden Gericht auch in den Zeiträumen, wo Aufnahmen grundsätzlich zulässig sind, die Möglichkeit zu, die Medienöffentlichkeit zu beschränken. Sofern und soweit eine solche Beschränkung erfolgt, muss die Ermessensausübung jedoch insbesondere der Bedeutung der Pressefreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung tragen und die Maßnahme in jedem Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (BVerfG, 1995). „In diesem Rahmen können schutzwürdige Belange der Allgemeinheit, der Prozessbeteiligten oder Dritter im Einzelfall dem Recht der Presse, über Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung durch Bildberichterstattung zu informieren, Grenzen setzen“ (vgl. Diemer, § 176 GVG, Rn. 1a).

Maßgeblich ist die Beurteilung des Vorsitzenden im jeweiligen Einzelfall (vgl. Diemer, § 176 GVG, Rn. 1a). Nach einer Entscheidung des BGH ist das Persönlichkeitsrecht im Rahmen einer sitzungspolizeilichen Verfügung nach § 176 GVG aber jedenfalls nicht in weiterem Umfang zu schützen, als dies nach §§ 22, 23 KunstUrhG der Fall ist (BGH, 2011).

Das Bundesverfassungsgericht führt in Bezug auf Bildberichterstattung und deren etwaige negative Folgen für Beschuldigte zudem ergänzend aus: „Die bis zur rechtskräftigen Verurteilung zu

Gunsten des Angeklagten sprechende Unschuldsvermutung gebietet eine zurückhaltende, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung durch die Medien. Außerdem ist eine mögliche Prangerwirkung zu berücksichtigen, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt wird. [...] Die besondere Schwere einer angeklagten Tat und ihre als besonders verwerflich empfundene Begehungsweise kann im Einzelfall nicht nur ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sondern auch die Gefahr begründen, dass der Angeklagte eine Stigmatisierung erfährt, die ein Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag“ (BVerfG, 2008).

Quellen:

- GVG: Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/> (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 24. August 2021). Englische Fassung abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/.
- Diemer, in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, Kommentierung zu §§ 169 und 176 GVG.
- Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 27. Oktober 1969, Az.: 2 StR 636/68, NJW 1970, S. 63.
- BGH, Urteil vom 7. Juni 2011, Az.: VI ZR 108/10, GRUR 2011, S. 750.
- KunstUrhG: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>.
- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 14. Juli 1994, Az.: 1 BvR 1595/92 und 1 BvR 1606/92, NStZ 1995, S. 40.
- BVerfG, Beschluss vom 27. November 2008, Az.: 1 BvQ 46/08, NJW 2009, S. 350.

* * *